

**Voraussetzungen für die Feststellung der ausreichenden Qualität der Eigenkontrolle gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung zur Behandlung von kommunalem Abwasser (KommAbwV)**

Die Feststellung der ausreichenden Qualität der Eigenkontrolle erstreckt sich auf die Probenahme, die Analytik im Labor, sowie der Qualitätssicherung und Dokumentation.

Die hier angesprochene Analytik im Labor bezieht sich nur auf die in den Anlagen 1 und 2 der in der KommAbwV angegebenen Parameter:

Parameter	Referenzverfahren	gleichwertiges Verfahren
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	DIN 38 409 – H 41: 1980-12	DIN ISO 15705 (H 45): 2003-01 DIN 38409-H44: 1992-05 ( <i>Küvettentest</i> )
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5	DIN EN 1899-1: 1998-05 (H51)	DIN EN 1899-2: 1998-05 (H 52) H 55 ( <i>respirometrisches Verfahren</i> )
Phosphor, insgesamt	DIN EN 1189: 1996-12 (D11) <i>Photometrie</i>	DIN EN ISO 6878: 2004-09 (D 11) EN ISO 15681-1 u. 2: 2005-05 (D45 u.D46) DIN EN ISO 11885: 2009-09 (E22)
Stickstoff, insgesamt	DIN V EN V 12260: 1996-06 (H34) <i>Chemolumineszenz (Instrumentell)</i>	DIN V EN V 12260: 2003-12 (H34) DIN EN ISO 11905-1: 1998-08 (H 36) <i>Photometrisch nach Peroxodisulfat-Aufschluss (Koroleff)</i>

Alternativ kann Stickstoff, insgesamt, mittels des Kjehldahlstickstoffs DIN EN 25663 (H11) und der Addition des Nitrit- und Nitratgehaltes bestimmt werden.

- Die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle zu KommAbwV dürfen nur bei den Kläranlagen in der eigenen Trägerschaft durchgeführt werden. Die Durchführung der Eigenkontrolle bei anderen Kläranlagen ist nicht zulässig.
- Die Betreiberlabore sind verpflichtet die ihnen übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und nur mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen.
- Die Betreiberlabore müssen mit fachlich geeignetem Personal ausgestattet sein. Als Untersuchungsleiter ist fachlich geeignet, wer über die für die Untersuchungen erforderliche Sachkunde verfügt. Diese besitzt im Regelfall, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Chemie, Lebensmittelchemie oder Biologie
  - Diplom-Ingenieur/in (FH) der einschlägigen Fachrichtungen

Es können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Erwerb der fachlichen Eignung und Fähigkeiten durch eine vergleichbare Ausbildung und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann.

- Die notwendigen Einrichtungen und Analysengeräte müssen in solcher Anzahl und Beschaffenheit vorgehalten werden, dass die fachgerechte Durchführung der Untersuchungen nach den vorgeschriebenen Verfahren gewährleistet ist.
- Zur internen Qualitätssicherung sind folgende AQS-Merkblätter als verbindlich erklärt und zu beachten:
  - P-8/1 „Probenahme von Abwasser“
  - P-1 „Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in Abwässer“
  - P-2 „BSB<sub>5</sub>-Bestimmung in Abwässern nach dem Verdünnungsprinzip“
  - P-13 „Bestimmung von Ortho-Phosphat und Gesamtphosphor in Wässern“
  - P-12 „Bestimmung von Gesamtstickstoff in Wasser“
  - A-2 „Kontrollkarten“
  - A-4 „Plausibilitätskontrolle“
  - A-6/1 „Qualitätsziele für das Führen von Mittelwertkontrollkarten der anorganischen Parameter und Summenparameter in Wasser“

*(herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser –LAWA-, erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin)*

- Laboratorien, die im Bereich der wasserrechtlichen Überwachung in Niedersachsen tätig sind, sind verpflichtet regelmäßig an externen Überprüfungen (Ringversuchen, Vergleichsmessungen, etc.) ihrer analytischen Leistungsfähigkeit auf eigene Kosten teilzunehmen.

Antragsunterlagen zur Feststellung der ausreichenden Qualität der Eigenkontrolle sind auf der [Homepage](#) des NLWKN zu finden oder werden auf Anforderung zugesandt.

Es sind folgende Angaben erforderlich:

- Geräteausstattung
- Informationen zum Personal
- Information zur räumlichen Ausstattung
- Angabe zur Teilnahme an Ringversuchen (falls vorhanden)
- Angabe über Vergleichsmessungen (behördliche Überwachung / Eigenüberwachung aus der Parallelprobe)
- Informationen über die Qualitätssicherungsmaßnahmen (Regelkarten, Doppelbestimmungen, interne Audits etc.)

Auf Basis der durch die Antragsunterlagen gegebenen Selbstauskünfte nimmt der NLWKN eine Erstbewertung vor. Im Anschluss an die Erstbewertung erfolgt eine Inspektion des Laboratoriums durch den NLWKN. Nach der Inspektion erfolgt die abschließende Bewertung mit der möglichen Feststellung der ausreichenden Qualität durch den NLWKN.

Die Feststellung einer ausreichenden Qualität gilt für 5 Jahre; ein Folgeantrag ist möglich.

Sie kann zurückgenommen werden, bei:

- Nichteinhaltung erteilter Auflagen.
- Mängel im Bereich der internen Qualitätssicherung
- Nichtteilnahme oder wiederholte nicht erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch

Das Entgelt für die Antragsbearbeitung (einschl. der Laborinspektion) beträgt z.Zt. 500,- € zuzüglich der Auslagen (Fahrtkosten, Tagegelder).

Weitere Kosten entstehen bei der externen Qualitätssicherung (Ringversuche, Wiederholaudits).